



Richtlinien für elektrische Installationen / Werkvorschriften

Version 2022

1. Allgemeines

1. Die Installationsfirma muss im Besitz der Installationsbewilligung des Werkes (NIV Art. 9) sein.
2. Mit den Arbeiten an elektrischen Installationen darf erst begonnen werden, wenn das Werk die schriftliche Genehmigung erteilt hat (EW-Reg. Vom 27.5.97)
3. Es gelten die Bestimmungen des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie
4. Die Installationen sind nach der Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) SN 411000:2015 auszuführen.
5. Es ist bei allen Neubauten der Fundamenterder zu erstellen gemäss Schweizer Regel Fundamenterder (SNR 464113:2015).

Wichtig:

6. Die definitiven Messeinrichtungen werden erst montiert, wenn das Werk im Besitze der Fertigstellungsanzeige und des Sicherheitsnachweises ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Baustromtarif verrechnet. Die verrechnungstechnische Messung beginnt erst mit der Kontrolle des durch das Werk bestimmten Zählerverantwortlichen.

2. Kontaktpersonen EW Bussnang

	Firma	Kontaktperson	Adresse	Telefon	Fax
Gemeinde	Werkamt	Werkamt	Bussnang	071 626 58 16	071 626 58 11
Planung	Esolva AG	Ch. Steinmann	Weinfeldern	058 458 61 13	
Kontrolle	Esolva AG	U. Osterwalder	Weinfeldern	058 458 61 46	
Zähler- und Empfängerbestellung	Werke	A. Leutwyler	Bussnang	071 626 58 16	071 626 58 11
Installation Zähler und Empfänger	Ellenbroek Hugentobler AG	M. Oechslin	Weinfeldern	071 626 56 60	

3. Netz-Zuleitung

Die Netzzuleitung wird nur durch Beauftragte des Werkes bis und mit Hausanschlusskasten HAK erstellt. Das Werk bestimmt Anschlusspunkt und den Standort der Anschlusssicherung.

Werke	Unternehmer	Kontaktperson	Wohnort	Telefon	Fax
EW Bussnang	Ellenbroek Hugentobler AG	S. Raschle	Weinfeldern	071 626 56 80	071 626 56 59

4. Zähleraussonkasten

Bei Einfamilienhäusern wird ein Aussen-Zählersicherungskasten (mit TT + TV-Abteil) vorgeschrieben. Bei grösseren Umbauten kann die Werkkommission verlangen, dass ein Aussen-Zählersicherungskasten montiert wird (EW-Regl. Art. 49, Abs. 1). In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung (max. Montagehöhe der Messeinrichtung 2,0 m, WV 6.3) ausserhalb der Wohnungen und an einer vom Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle sein. Der Standort wird durch das Werk in Absprache mit dem Bauherrn bestimmt.

Zwischen dem Aussenzählerkasten und dem Standort der Wasseruhr ist ein Leerrohr vorzusehen.

Die Kosten für den Aussen-Zählersicherungskasten müssen vom Eigentümer getragen werden.

5. Messeinrichtungen

Zähler, Empfänger und sonstige Apparate werden ausschliesslich von dem unter Punkt 2 aufgeführten Unternehmen montiert, ausgewechselt und unterhalten. Dies gilt auch für Bauanschlüsse. Die Zähler- und Empfänger-Verdrahtung muss bauseits vorbereitet sein.

6. Steuerleitungen

Die Steuerfunktionen müssen durch den Installateur auf einer unmittelbar beim Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE) und den dazu gehörigen Elektroverteilungen dauerhaft befestigten Legende mit den zugehörigen Leiternummern eingetragen werden.

Die Drahtnummern sind frei wählbar. Nummerierungen sind pro Anlage durchgehend einzuhalten.

	Steuerfunktion	Drahtfarbe	Sperrung
0	Steuerneutralleiter	grau nummeriert	
1	Spitzensperrung allgemein	grau nummeriert	Mo-Fr 11:00-12:25
2	Boiler 4h I Boiler 4h II	grau nummeriert	
3	Boiler 6h I Boiler 6h II Boiler 8h I Boiler 8h II	grau nummeriert	
4	Boiler Tagessperrung	grau nummeriert	Mo-Fr 11:00-13:00
5	Elektroheizung I Elektroheizung II	grau nummeriert	
6	Steuerpolleiter	grau (nummeriert)	
7	Doppeltarif	grau nummeriert	Mo-Fr 20:00-07:00 Sa-Mo 13:00-07:00
8	Maximum-Messung I	grau nummeriert	
9	Maximum-Messung II	grau nummeriert	
10	Tagessperrung Grossverbraucher	grau nummeriert	
15	Strassenbeleuchtung HN	grau nummeriert	Aus: 0:30-5:30
16	Strassenbeleuchtung GN	grau nummeriert	
17	Wärmepumpe	grau nummeriert	Mo-Fr 11:00-12:25

7. Steuer-Relais

WA, Tumbler, Heubelüftung, Motoren, Wärmepumpen:
Restliche:

Öffner
Schliesser

8. Spitzensperrung

Folgende Apparate über 4 kW müssen gesperrt werden:

Sauna, Wärmepumpen, Direktheizungen, Heubelüftungen, Boiler, Speicherheizungen.

Boiler über 4 kW welche über eine Photovoltaikanlagensteuerung geladen werden können, benötigen eine Spitzensperrung des EW's.

Seit 01.01.2015 müssen die Waschautomaten WA und Tumbler nicht mehr spitzengespart werden. Die bestehenden Steuerrelais für WA und Tumbler können ab sofort demontiert oder deplombiert und inaktiv geschaltet sein.

9. Boileraufheizzeiten

Allgemein:

Alle Boiler über 4 kW müssen mit Fernschalter des Werkes ein- und ausgeschaltet werden.

Nach Möglichkeit muss der Boiler bivalent oder als Wärmepumpenboiler betrieben werden.

Nacht:

Bis und mit 300 Liter	4 Std. Aufheizzeit
über 300 Liter Inhalt	6 Std. Aufheizzeit
ab 1000 Liter Inhalt	8 Std. Aufheizzeit

Tag:

Diese sind grundsätzlich am Tage gesperrt. Besitzer von Photovoltaikanlagen mit nachgewiesener Überproduktion können Boiler tagsüber freigeben, sofern die Boilerleistung vollständig durch die Eigenproduktion gedeckt werden kann.

10. Elektro-Ladestationen

Sämtliche Elektro-Ladestationen müssen eine vom EW Bussnang schaltbare Vorrichtung für eine Netzerhaltungsschaltung verfügen.

Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen mit einem gemeinsamen Anschluss darf die gesamte Ladeleistung maximal 50% der ausgelegten Hausanschlussleistung betragen. Ein Lastmanagement ist ab der Zweiten Ladestation vorgeschrieben (WVCH 12.2, Abs. 3). Sie kann zur Sicherstellung der Netzqualität weiter eingeschränkt werden.

In Wohnbauten ohne Lastmanagement können Elektro-Ladestationen mit maximal 11 kW bewilligt werden. Wird am gleichen Anschlusspunkt eine Photovoltaikanlage betrieben, kann durch das Energiemanagement der PVA die zusätzliche Produktionsleistung für die Erhöhung der Ladeleistung über 11 kW genutzt werden.

11. Plombierung

Die Messeinrichtungen werden durch die vom Werk bestimmten Unternehmen (Pkt. 2) plombiert.

Plomben an Zählern, Messwandlern, Rundsteuerempfängern dürfen **nicht entfernt** werden. Die übrigen plombierten Anlageteile wie Fernschalter oder Verbindungsdosen, dürfen im Störfall oder bei Installationsarbeiten geöffnet werden, sofern das Werk sofort orientiert wird (EW-Regl. Art. 51).

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25.04.2022 genehmigt.